

RS OGH 1982/4/27 5StR94/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1982

Norm

StGB §3

Rechtssatz

Der Angegriffene darf grundsätzlich das für ihn erreichbare Abwehrmittel wählen, das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten läßt; er ist nicht genötigt, auf die Anwendung weniger gefährlicher Verteidigungsmittel zurückzugreifen, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft ist.

Veröff: NStZ 1982,285

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1982:RS0103805

Dokumentnummer

JJR_19820427_AUSL000_005STR00094_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at